



# SOZIALMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Sozialministerium Baden-Württemberg · Pf. 10 34 43 · 70029 Stuttgart

Herrn  
Walter Keim  
Torshaugv. 2 C  
  
N-7020Trondheim

Stuttgart, 07.06.2002  
Durchwahl (07 11) 1 23- 3826, 3828  
Ansprechpartner/in: Frau Ruopp, Herr Kleinert  
Aktenzeichen: 55-5417-1 und  
55-0141.6/13/0598  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Patientenrechte – Aufsicht über die Landesärztekammer Baden-Württemberg**

**Ihr Schreiben an Herrn Sozialminister Dr. Friedhelm Replik vom 10.04.2002**

**Anlagen: 1 Bund Kopien**

Sehr geehrter Herr Keim,

Herr Minister Dr. Replik lässt Ihnen für Ihr Schreiben danken. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Bereits mit Schreiben des Sozialministeriums vom 22.05.2001 sind Sie über Struktur und Umfang der Rechtsaufsicht des Sozialministeriums über die Landesärztekammer Baden-Württemberg (LÄK BW) und die Zuständigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Fragen des ärztlichen Berufsrechts informiert worden. Ferner wurde Ihnen mitgeteilt, dass wir Ihre Eingabe zur Prüfung und weiteren Veranlassung an die LÄK BW abgegeben haben. Dies führte in der Folgezeit unter Mitwirkung der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg dazu, dass Ihnen am 25.06.2001 Einsicht in die

Dienstgebäude: Vermittlung: (07 11) 1 23-0  
Schellingstraße 15  
70174 Stuttgart

Telefax: (07 11) 1 23-39 99

eMail:  
Poststelle@sm.bwl.de  
Broschueren@sm.bwl.de  
C=DE A=DBP P=BWL  
O=SM S=Poststelle

Internet:  
www.sozialministerium.  
baden-wuerttemberg.de

Parkmöglichkeiten:  
 Hofdienergarage  
 Willi-Bleicher-Straße

VVS-Anschluss:  
 Hauptbahnhof  
 Stadtmitte  
 Keplerstraße

Prüfungsamt für die  
Sozialversicherung  
Weimarstraße 20  
70176 Stuttgart

(07 11) 66 73-0

(07 11) 66 73-70 99

Pruefungsamt.bw@t-online.de

objektiven Behandlungsunterlagen durch den behandelnden Arzt gewährt wurde. Der Umstand, dass dieser Arzt und die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg Ihrem Verlangen auf Einsichtnahme erst zu diesem späten Zeitpunkt und erst auf Vermittlung des Sozialministeriums und der LÄK BW nachgekommen sind, ist ohne Frage ein Versäumnis, auf das wir die LÄK BW im Anschluß an die von Ihnen eingelegte Petition vom 25.10.2001 erneut deutlich hingewiesen haben. So bedauerlich dieser Vorgang in der Tat ist, können wir ein strukturelles Kontrolldefizit der LÄK BW gegenüber den ihr angehörenden Ärztinnen und Ärzten in bezug auf die Wahrung und den Schutz der Patientenrechte verneinen.

Im übrigen darf nochmals darauf verwiesen werden, dass die Patientenrechte in Deutschland - auch wenn sie nicht in einem speziellen Gesetz gebündelt sind - qualitativ hoch entwickelt und aus unserer Sicht ausgewogen ausgestaltet sind. Vor allem die Rechtsprechung hat außerordentlich differenzierte Grundsätze entwickelt, die der strukturell bedingten „Unterlegenheit“ der Patienten gegenüber der Ärzteschaft und den rechtlichen Interessen der Patienten im Arzthaftungsrecht Rechnung tragen. Deutschland braucht daher einen internationalen Vergleich mit anderen Rechtsordnungen insoweit keinesfalls zu scheuen.

Was Ihre Bitte um Einsicht in den Schriftwechsel zwischen dem Sozialministerium und der LÄK BW sowie zwischen dem Sozialministerium und dem Petitionsausschuss angeht, so sind die entsprechenden Schreiben in Kopie beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Nagel

- Entwurf -

**SOZIALMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Postfach 10 34 43 70029 Stuttgart

LVN/X.400: C=DE A=DBP P=BWL O=SM S=Poststelle  
Internet: poststelle@sm.bwl.de  
FAX: 07 11/1 23-39 99

Eingegangen  
am 21. DEZ. 2001  
ab: 28. Dez. 2001

1.

An den  
Petitionsausschuss des Landtags  
Baden-Württemberg  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart, 17.12.2001  
Durchwahl (07 11) 1 23- 3826  
Ansprechpartner/in: Frau Ruopp  
Aktenzeichen: 55-0141.6/13/00598  
(Bitte bei Antwort angeben)

*Bitte Konr. S. 2  
Orig. ist unterschrieben  
27. Dez 2001*

**Petition-Nr. 13/00598**  
**Petent: Walter Keim, N-7020 Trondheim**  
**betr. Patientenrechte; Beschwerde über die Bezirksärztekammer**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 5.11.2001, Az.: 13/00598**  
**Unsere Zwischennachricht vom 12.11.2001, Az.: 55-0141.6/13/00598**

**Beilagen: Petitionsakte  
(Mehrfertigung)**

Sehr geehrte geehrte Damen und Herren,

Das Sozialministerium nimmt zu der Petitionsschrift vom 15.10.2001 wie folgt Stellung:

I.

Der Petent beklagt die angebliche Macht- und Rechtlosigkeit von Patienten gegenüber Ärzten im aussergerichtlichen Bereich insbesondere die mangelhafte Wahrnehmung von Patienteninteressen durch die Landesärztekammer, sowie das Fehlen gesetzlich

verankerter Patientenrechte. Er rügt, soweit ersichtlich, vor allem eine mangelhafte Ausgestaltung von Einsichtsrechten in Behandlungsunterlagen und das gänzliche Fehlen durchsetzbarer Berichtigungsansprüche hinsichtlich des Inhalts ärztlicher Aufzeichnungen und vermißt die Möglichkeit, vor unabhängigen Stellen zu klagen und umfassend über seine rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt zu werden.

Die [REDACTED] des in Norwegen lebenden Petenten befand sich im Jahr 1998 in ärztlicher Behandlung. Der Petent beanstandete bereits zum damaligen Zeitpunkt die Verabreichung eines seiner Ansicht nach nicht indizierten Medikaments an [REDACTED]. In einem Arztbrief vom 24.6.1998, den der behandelte Arzt, Herr [REDACTED] an die Hausärztin der Mutter schrieb, wurde die Verordnung des besagten Medikaments ausdrücklich verteidigt und mit dem bisherigen Krankheitsverlauf der [REDACTED] begründet.

frd

?

Mit den in diesem Brief enthaltenen Aussagen war der Petent nicht einverstanden. In der Folge bemühte er sich daher sowohl gegenüber dem Arzt selbst, als auch gegenüber der Landesärztekammer und dem Sozialministerium, eine Korrektur des Arztberichts zu erreichen und in die vollständigen Behandlungsunterlagen Einsicht zu erhalten:

So richtete der Petent bereits in den Jahren 1998/99 zahlreiche Schreiben u.a. an die beiden behandelnden Ärzte. Mit Datum vom 26.3.2000 forderte er u.a. Herrn [REDACTED] auf, den oben genannten Arztbericht zu berichtigen.

Mit Schreiben vom 6.6.2000 verlangte er ausserdem Einsicht in alle von Herrn [REDACTED] bezüglich [REDACTED] angefertigten Krankenunterlagen.

Zu einer Reaktion von Herrn [REDACTED] gegenüber dem Petenten kam es darauf hin nicht. Die genannten Schreiben blieben unbeantwortet.

Statt dessen wandte sich Herr [REDACTED] unter Vorlage der Schreiben des Petenten an die für ihn zuständige Bezirksärztekammer Nord-Württemberg.

Mittlerweile ging bei der Landesärztekammer ein Schreiben des Petenten ein, in dem dieser erneut die oben genannten Rechte einforderte und ausserdem das Verhalten von Herrn [REDACTED] ihm gegenüber rügte, hierbei insbesondere die Nichtbeantwortung der Schreiben, die vom Petenten als Vorenthaltung ihm zustehender Rechte, sowie als versuchte Beweisvertuschung interpretiert wurde. Der Petent warf der Bezirksärztekammer Nord-Württemberg einseitige Interessenwahrnehmung zugunsten der

Ärzteschaft vor. Die beteiligten Ärzte würden sich, so der Petent, gegenseitig schützen, dem gegenüber sei er als Patient mit seinem Anliegen machtlos.

Die Landesärztekammer leitete dieses Beschwerdeschreiben an die für den betroffenen Arzt zuständige Bezirksärztekammer weiter.

Von dort erhielt der Petent mit Schreiben vom 23.10.2000 eine Antwort, in der der Inhalt des konkreten Arztbriefs in der Sache als „weder ehrenrührig, noch als unwissenschaftlich“ bezeichnet wird. Auf die übrigen vom Petenten vorgebrachten Beschwerdepunkte, insbesondere die Forderung auf Einsicht in die ärztlichen Unterlagen sowie auf Berichtigung angeblicher Fehler wird nicht eingegangen.

In der Folge erhielt der Petent weiterhin keine Einsicht in die Behandlungsunterlagen. Mit Schreiben vom 9.5.2001 wandte sich der Petent mit dem genannten Beschwerdevorbringen schliesslich an das Sozialministerium Baden-Württemberg. Von hier aus wurde er zunächst über Struktur und Umfang der Rechtsaufsicht des Sozialministeriums über die Ärztekammer, sowie die Zuständigkeit der Ärztekammer in Fragen des ärztlichen Berufsrechtes hingewiesen. Der Beschwerdevorgang wurde sodann an die Landesärztekammer zuständigkeitshalber abgegeben.

Im Juni 2001 wurde schliesslich die Bezirksärztekammer Nord-Württemberg von dort aus auf das Einsichtsrecht des Petenten hingewiesen und die Übersendung der Krankenakten veranlasst, soweit der Petent hierauf einen Anspruch hatte. Zudem wurde der Petent durch die Landesärztekammer grundsätzlich über den Umfang des Einsichtsrechts belehrt. Es wurde weiter ausgeführt, dass das deutsche Recht einen Beseitigungsanspruch bezüglich des Inhalts ärztlicher Unterlagen und Berichte darüber hinaus nicht kenne.

Am 25.6.2001 wurde dem Petenten schliesslich von Herrn [REDACTED] die Einsicht in seine Behandlungsakten gewährt.

Der Bitte des Petenten, deren Vollständigkeit zu bestätigen, kam der Arzt nicht nach. Der Petent behauptet nun, die Unterlagen seien lückenhaft gewesen, was von Seiten des Arztes bestritten wird. Der Petent hält nach wie vor sein Recht auf Einsichtnahme in die vollständigen Behandlungsunterlagen für nicht erfüllt, beharrt auf einer Berichtigung des Arztbriefs vom 24.6.1998 und rügt strukturelle Defizite in der Ausgestaltung der Patientenrechte im vor- bzw. aussergerichtlichen Bereich.

## II.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

1.) Patientenrechte sind in der Bundesrepublik Deutschland, im Gegensatz zur Regelungssystematik in anderen Ländern, nicht in einem speziellen Gesetz zusammengefasst worden. Vielmehr ergeben sich die jeweiligen Einzelrechte aus einer Vielzahl einzelner Fachgesetze, wie z.B. dem Strafrecht, dem ärztlichen Berufs- und Standesrecht, das von den Landesärztekammern als autonomes Satzungsrecht erlassen wird und der auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkter Aufsicht des Sozialministeriums unterliegt, dem Sozialversicherungs- und Vertragsarztrecht sowie hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der ärztlichen Aufklärungs-, Informations- und Behandlungspflicht oder der Fragen ärztlicher Haftung aus dem BGB, bzw. primär aus dem konkreten Behandlungsvertrag. Insbesondere im Bereich des Arztvertrags- und Arzthaftungsrechts hat sich zudem durch eine umfangreiche Rechtsprechung eine weitere Differenzierung und Konkretisierung ergeben.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein ausgewogenes, die beiderseitigen Interessen von Arzt und Patienten in ein vernünftiges Gleichgewicht bringendes Ordnungsgefüge. Zwar mag die breite Fülle weit verstreuter Regelungskomplexe dem einzelnen Patienten den Überblick über seine Rechte und Pflichten erschweren und im Einzelfall dazu führen, dass er über die ihm zur Verfügung stehenden Rechte und Möglichkeiten nicht immer zuverlässig informiert ist. Insoweit ist der Vortrag des Petenten nicht unplausibel.

Die Politik ist an dieser Stelle bereits aktiv geworden.

Aufgrund der Bitte der 72. Gesundheitsministerkonferenz ist bereits 1999 eine Arbeitsgruppe „Patientenrechte in Deutschland: Fortentwicklungsbedarf und Fortentwicklungsmöglichkeiten“ eingerichtet worden. Diese Arbeitsgruppe hat sich u.a. auch mit den Vor- und Nachteilen einer Gesamtkodifikation der Patientenrechte befasst.

Die Meinungen hierzu blieben bis zuletzt kontrovers. Zwar mag eine derartige Kodifikation dem Patienten unter dem Gesichtspunkt der Transparenz wertvolle Indizien für seine Rechte und Pflichten geben und so zu einer größeren Mündigkeit

des Patienten führen. Andererseits wäre damit jedoch ein Rechtszustand statisch festgeschrieben und einer erforderlichen dynamischen Entwicklung, wie sie sich in der Rechtsprechung herausbilden kann, der Weg versperrt. Inhaltlich müsste sich ein solches Gesetz zwangsläufig auf abstrakte und allgemeine, wenig aussagekräftige Grundsätze beschränken, die wiederum mit Hilfe der Rechtsprechung ausgefüllt werden müssten. Hierdurch wäre für den einzelnen Patienten wenig gewonnen, weil er aus der notwendig abstrakten Formulierung eines Gesetzes gerade nicht seine konkreten Rechte und Pflichten im Einzelfall herauslesen könnte.

Sachlich unzutreffend wäre jedoch jedenfalls, aus dem Fehlen einer einheitlichen Gesamtkodifikation auf eine mangelhafte inhaltliche Qualität der Ausgestaltung der Patientenrechte in der Bundesrepublik zu schliessen.

Letztlich muss der Petent, wie bei Rechtsfragen auf anderen Gebieten auch, darauf verwiesen werden, wegen der umfassenden Beratung über ihm zustehende Rechte im vorgerichtlichen, wie auch im gerichtlichen Bereich, einen Rechtsanwalt aufzusuchen.

2.) Hinsichtlich der einzelnen vom Petenten erwähnten Rechte und der konkreten Sachbehandlung im vorliegenden Fall ist Folgendes auszuführen:

a.) Gemäß § 10 Abs. 2 der Berufsordnung der Landesärztekammer hat der Patient ein Recht auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Teile, die subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen des Arztes enthalten. Auf Verlangen sind Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben. Neben diesem berufsrechtlichen Aspekt folgt eine entsprechende Pflicht des Arztes auch aus dem Behandlungsvertrag, subsidiär aus § 810 BGB. Das Einsichtsrecht erstreckt sich auf die vollständigen, objektiven physischen Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen wie Medikation, Operationen etc.

Inwieweit die Einsichtsgewährung durch Herrn Dr. Gottesbühren am 25.6.2001 vollständig war, ist angesichts der widersprüchlichen Sachdarstellung in diesem Punkt mit den Mitteln der Rechtsaufsicht nicht zu klären. Festgestellt werden muss jedoch, dass der Arzt, Herr [REDACTED], von Anfang an verpflichtet gewesen wäre, dem Petenten die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, d.h. ein entsprechendes Einsichtsrecht hätte dem Petenten schon auf die

allererste Aufforderung in dieser Richtung im Schreiben vom 6.6.2000 gewährt werden müssen.

Weder der Arzt, noch später die hiermit befasste Bezirksärztekammer Nord-Württemberg, kamen ihren diesbezüglichen Pflichten jedoch nach. Erst auf Grund des vom Sozialministerium an die Landesärztekammer weitergeleiteten Schreibens wurde dem Petenten durch Intervention der Landesärztekammer insoweit zu seinem Recht verholfen.

Nicht zu Unrecht bemängelt der Petent ausserdem die mangelhafte inhaltliche Auseinandersetzung der Bezirksärztekammer Nord-Württemberg mit den von ihm vorgebrachten Beschwerdepunkten, von denen die meisten im Schreiben der Bezirksärztekammer Nord-Württemberg vom 23.10.2000 nicht angesprochen wurden.

Das Sozialministerium hat anlässlich der vorliegenden Petition die Landesärztekammer nochmals auf diese Versäumnisse hingewiesen und um entsprechende Unterrichtung der Bezirksärztekammer gebeten, um so für die Zukunft eine inhaltlich ausgewogenere und deutlicher auf die Beschwerdepunkte eingehende Sachbehandlung durch die Bezirksärztekammern zu erreichen.

b.) Ein über die bloße Einsichtnahme hinausgehendes Recht auf inhaltliche Veränderung, Berichtigung oder Löschung einzelner in den ärztlichen Unterlagen enthaltener Daten gibt es nicht. Der Petent hat sich bezüglich dieses Punktes bereits an das hierfür zuständige Innenministerium (Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich) gewandt. Von dort wurde zu den hier relevanten Rechtsfragen mit Schreiben vom 16.8.2000 und vom 12.12.2000 an den Petenten umfassend Stellung genommen.

c.) Hinsichtlich der weiteren Rüge des Petenten, dem Patienten sei es nicht möglich, behauptete Behandlungsfehler auch aussergerichtlich bzw. vorgerichtlich von unabhängiger Stelle prüfen zu lassen, um so mehr als von der Ärztekammer nur die Interessen der Ärzte einseitig vertreten würden, ist auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 Heilberufes-Kammergesetz Baden-Württemberg hinzuweisen. Demnach gehört es u.a. zur Aufgabe der Kammern, die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen. Dazu gehört auch, auf die Kammermitglieder im Sinne des Patientenschutzes Einfluß zu nehmen.

Im Übrigen gibt es bei der Ärztekammer eine Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht, die von der Kammer als unabhängige Einrichtung zur Begutachtung behaupteter ärztlicher Behandlungsfehler eingerichtet worden ist. Sie hat zum Ziel, durch objektive Begutachtung ärztlichen Handelns dem durch einen möglichen Behandlungsfehler in seiner Gesundheit Geschädigten die Durchsetzung begründeter Ansprüche und dem Arzt die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe zu erleichtern. Ihre Mitglieder sind unabhängig und in ihrer Arbeit an Weisungen nicht gebunden. Die Kosten der Gutachterkommission trägt die Landesärztekammer. Das Verfahren vor der Gutachterkommission ist für die Beteiligten gebührenfrei.

Sollte dem Petenten noch heute an einem Nachweis einer möglichen Fehlmedikation seiner Mutter gelegen sein, so könnte er mit Zustimmung des Arztes die Gutachterkommission anrufen.

Im Übrigen hat jeder Patient die Möglichkeit, ein vermeintlich berufsunwürdiges oder berufsrechtswidriges Verhalten eines Arztes beim Kammeranwalt zur Anzeige zu bringen. Auch im Zusammenhang mit einem berufsgerichtlichen Verfahren ist eine umfassende und objektive Aufklärung des Sachverhalts gewährleistet.

Auskunft in der Petitionsangelegenheit erteilt Frau Staatsanwältin Ruopp (Tel.: 123-3826).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kohler

2. Auf eine MF der Nr. 1 ist zu setzen:

Az.: 55-0141.6/13/00598

Der Landesärztekammer  
Baden-Württemberg  
Postfach 70 03 61

70573 Stuttgart

auf das Schreiben vom 12.11.2001 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Hingewiesen wird insbesondere auf Seite 6. Es wird in diesem Zusammenhang gebeten, bei den Bezirksärztekammern für die Zukunft auf umfassende und inhaltlich differenzierte und erschöpfende Beantwortung von Beschwerden über Ärzte hinzuwirken.

Stuttgart, den 17. Dezember 2001  
Sozialministerium Baden-Württemberg

Ruopp